

RILI A IV 1.6  
Bei Einzelvollmacht für Stammanmeldung, muss neue Vollmacht für TA erteilt werden, da es sich um eine neue, unabhängige ePa handelt.

Verletzung von Art. 123(2) wenn in TA nicht selbst offenbart  
T92/0441  
T94/0873  
G05/0001, G06/0001

Wenn Stammanmeldung vor 13. Dez. 2007 angemeldet gilt EPU 1973!  
Wenn TA ab 13. Dez. 2007 angemeldet, dann gilt für TA EPU 2000  
=> wichtig für Art. 54(3)

Doppelpatentierung RILI C IV 7.4  
G06/0001  
EPU enthält kein Doppelpatentierungsverbot

a) nach 1. Bescheid der Prüfungsabteilung zu frühester ePa oder  
b) nach 1. Bescheid, dass ePa nicht Erfordernissen nach Art. 82 genügt  
Einreichung TA vor Ablauf von 24 Mte  
ab 1. April 2010

auch für TA möglich wenn Stamm nicht in EPA-Sprache war  
Nachreichung Übersetzung in Verfahrenssprache  
2 Mte nach Einreichung TA  
ab 1. April 2010

ab 1. April 2009 nur noch eine Gebühr ABI 2008, 513.

(1) zu jeder anhängigen ePa  
(2) Einreichung  
in Verfahrenssprache der Stammanmeldung  
beim EPA in München, Den Haag oder Berlin  
Ansprüche können nachgereicht werden  
R. 57c

kann innerhalb Amtsfrist nachgereicht werden  
R. 60(2)  
Minimum 2 Mte  
1 Mte nach Einreichung  
gilt sonst als zurückgenommen  
(3) Anmelde- + Recherchegebühr  
ab 1. April 2009 R. 38(2) ggf. Zusatzgebühr bei < 35 Seiten

spätestens Frist Art 79(2)  
innerhalb 6 Mte nach OT EERB  
R. 39(2) + R. 39(3) anwendbar  
(4) Benennungsgebühr

Zuschlagsgebühr 10% der JG  
(GebO Art. 2 Gebühr 5  
Art. 76(1) iVm R. 36(1)  
bis spätestens 6 Mte nach Fälligkeit  
ab 3. Jahr  
berechnet ab Einreichung Stamm  
WE möglich  
keine WB, da nach R. 135(2) ausgeschlossen

zurückgenommen  
(3) nicht rechtzeitig  
Art. 86  
Art. 86 / R. 51 Jahresgebühren  
Gebühren  
Art. 86  
R. 51(3)

zuschlagsfrei entrichtbar  
keine Ultimo-Regelung  
bis Ablauf 4 Mte nach Einreichung TA  
fällig mit Einreichung TA  
zu errichten unabhängig von Stamm  
R. 45 Anspruchsgebühren

G91/0012 letzter Tag: Abgabe des Erteilungsbeschlusses zur internen Poststelle  
nur durch registrierten Anmelder  
muss erfüllt sein  
R. 41 Erteilungsantrag  
Einreichung

Art. 118 muss erfüllt sein  
wenn frühere ePa von mehreren Anmelder eingereicht  
Einreichung TA nur durch gemeinsame Anmelder der Stamm  
Anmelder hat kein Recht wirksame TA einzureichen  
wenn Verfahren ausgesetzt  
J05/0020

R. 36 Europäische Teilanmeldungen

Art. 76 Europäische Teilanmeldung

ab 1. April 2010: Einreichung TA innerhalb von 24 Mte nach "erstem Bescheid" oder Einheitlichkeitseinwand.

Stamm muß noch leben

Laufzeit TA gleiche Laufzeit wie Stamm, nicht länger  
Art. 63(1) + Art. 76(1)

J86/0004  
bei Einreichung 2. TA 1. TA muß noch leben  
bei Zurückweisung Stamm Beschwerde einlegen  
Einreichung Beschwerde zur Wiederaufnahme Prüfungsverfahren  
wenn Stamm als zurückgenommen gilt WE oder WB beantragen  
Zurücknahme Zustimmung  
keine erneute Möglichkeit zur Einreichung TA  
G92/0010  
Einreichung TA zu jeder anhängigen früheren ePa  
NIGHT PATENT R. 36(1)  
Einreichung bis 1 Tag vor Erteilung  
am Tag der Erteil nicht mehr  
J96/0007  
Einreichung TA während Beschwerde-Verfahren  
ja, da Beschwerde aufschiebende Wirkung  
keine WE Art. 122, R. 136  
wenn Stamm erteilt  
J04/0007  
RILI A IV 1.1.1  
J03/0024 + J 01/0010  
Einreichung Beschwerde zur Wiederaufnahme Prüfungsverfahren  
um TA einreichen zu können  
J03/0028 + T05/0591  
eindeutiger Missbrauch von Art. 106 + Art. 107  
daher keine aufschiebende Wirkung  
keine Rückzahlung Anmelde- + Recherchegebühr für TA, da ohne Rechtsgrund gezahlt.  
RILI A XI 10.1.1

wenn EPA am Tag zuvor geschlossen, dann an Tag zuvor an dem EPA offen!  
=> außer bei Einreichung per Fax oder ePoline geht auch am Feiertag!

Gebührenfreie Aufnahme von Abschrift früherer Anmeldung deren Priorität beansprucht wird im Fall von TA nach Art. 76 oder ePa nach Art. 61(1)b). Sollte Frist zur Einreichung Prioritätsunterlagen nach R. 53(1) abgelaufen sein, so fordert das EPA den Anmelder auf; ABI 2009, 236.

Zeitraum ist von vornherein vorgeschrieben  
Zeitraum von gesetzlich vorgeschriebener Länge  
FRIST iSv Art. 122(1)  
iSv R. 36(1)  
Zeitraum wird erst durch Eintritt der Bedingung bestimmt  
ist an Handlung geknüpft  
kann z.B. nur vor Eintritt bestimmter Umstände vorgenommen werden.  
BEDINGUNG  
bei TA VOR Erteilung EP  
Bedingung= ePa noch anhängig  
Einreichung TA bezieht sich auf R 36(1)  
Anhängigkeit  
Microsoft auch J04/0018  
Pending Application/SONY J08/0002; G09/0001